

Wir können indessen um so leichter darauf verzichten, eine sofortige Aenderung der bezüglichen Gesetzesbestimmungen anzuregen, als nach dem Wortlaut von Art. 29 des Gesetzes die Bank nicht Schuldnerin der vom Bund geleisteten Vorschüsse wird. Der Bund hat für seine Leistungen nur einen Anspruch auf denjenigen Teil späterer Reingewinne der Bank, welcher sonst nach Dotierung des Reservefonds, Ausrichtung der Dividende und Ablieferung der Entschädigungen an die Kantone zwischen Bund und Kantonen im Verhältnis von $\frac{1}{3}$ zu $\frac{2}{3}$ zu verteilen wäre. Es ergibt sich hieraus, dass sich der Bund mit bezug auf seine Vorschüsse und deren Verzinsung nicht mit der Bank, sondern mit den Kantonen auseinandersetzen müssen, falls einmal ein derartiger Ueberschuss verbleiben sollte.

Wir halten diese Frage für abgeklärt und gestatten uns, in dieser Beziehung an folgende Tatsachen zu erinnern:

Im September 1909 fragten Sie uns an, ob die Bank die Belastung mit dem Zinse zu $3\frac{1}{2}\%$ für die pro 1907/1908 geleisteten Vorschüsse anerkenne, worauf das II. Departement des Direktoriiums ablehnend antwortete. Die Belastung unterblieb alsdann.

Am 17. Mai 1910 beschloss der Bundesrat, die Nationalbank habe die vom Bund geleisteten Vorschüsse zu $3\frac{1}{2}\%$ zu verzinsen. Mit Schreiben vom 31. Mai erwiderten wir, dass uns lediglich die Verpflichtung obliege, den ganzen nach Speisung des Reservefonds und Ausrichtung einer Dividende von 4% verbleibenden Reingewinn dem Bund auszuzahlen. Die Verrechnung zwischen Bundeskasse und Kantonen für Kapital und Zins betreffe hingegen die Bank nicht; in ihren Rechnungen hätten die Vorschüsse des Bundes und die darauf berechneten Zinsen nicht zu figurieren.

In der eidgenössischen Staatsrechnung erscheinen diese Vorschüsse lediglich unter den Ausgaben. Ein Gegenposten in den Aktiven des Bundes etwa als Schuld der Nationalbank ist nicht vorhanden. Auch die Nationalbank führt keine bezügliche Rubrik in ihren Rechnungen und diesem Umstande kommt insofern eine erhebliche Bedeutung zu, als die Rechnungen pro 1909 die Genehmigung des Bundesrates gefunden haben.

Hat die Bank also kein unmittelbares Interesse an der Gestaltung der Vorschriften über die Entschädigungen an die Kantone, so können sie ihr doch nicht gleichgültig sein, da ihr Ansehen darunter leidet, dass sie nicht in der Lage ist, die vom Gesetzgeber erwarteten Erträgnisse liefern zu können. Ausserdem besteht vielerorts die ganz unrichtige Ansicht, als statuiere das Gesetz bezüglich der Leistungen an die Kantone eine Verpflichtung, d. h. eine Schuld der Bank gegenüber den Kantonen resp. dem Bund. Aus diesen Umständen erklärt sich die Tatsache, dass der Kurs der Nationalbankaktien unter pari steht, obgleich die 4% ige Dividende als gewährleistet betrachtet werden darf, und das Gesetz den Aktionären für den Fall des Uebergangs der Bank an den Bund die Rückzahlung der Aktien zum Nominalbetrag zuzüglich 4% Zinsen für die Dauer der Liquidation garantiert und ihnen ferner noch ein Drittel des Reservefonds zuweist.

Wir können daher nicht ein für alle Mal darauf verzichten, die Revision der Bestimmungen über die Entschädigungen an die Kantone zu beantragen, sondern müssen uns dahingehende Vorschläge vorbehalten, falls sich solche nach Durchführung der Revision der Art. 15, 16, 20 und 21 rechtfertigen würden.

II. Vereinfachung der Verwaltungsorganisation.

In gleicher Weise ziehen wir heute vor, die Frage der Vereinfachung der Verwaltungsorganisation der Bank aus dem Spiele zu lassen. Wir möchten nur im Vorbeigehen feststellen, dass es nicht die Verwaltungsspesen sind, welche den Unterschied zwischen den in der Botschaft berechneten und den faktischen Erträgnissen verursachen. Die Verwaltungskosten übersteigen den